

An die Luzerner Regierung

**Thomas von Allmen**

Mattweg 7d

6037 Root

Leiter Initiativkomitee "Digitalisierung jetzt!"

M +41 76 391 56 23

thomas.vonallmen@jungfreisinnige.ch

Luzern, 25. Juni 2025

## **Digital first – Vernehmlassungsantwort E-Government-Gesetz**

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen (§ 1 Entwurf; Erläuterungen Kap. 2, 3 und 4)**

Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein

☐ Enthaltung

Bemerkung: Mit dem «E-Government-Gesetz» reagiert der Regierungsrat auf die Digitalisierungsinitiative der Jungfreisinnigen Luzern. Die vorliegende Regelung stellt in erster Linie eine gesetzliche Basis für die digitale Ergänzung bestehender Strukturen und technischer Mittel dar – jedoch kein zukunftsorientiertes Konzept für eine moderne E-Governance. Der Gegenstand des Gesetzes ist statisch, was für das digitale Zeitalter nicht angemessen und ambitionslos ist. Es braucht bereits im § 1 die Ambition, dass die Verwaltung die digitalen Dienstleistungen und Prozesse weiterentwickeln soll.

### **2. Grundsätze für E-Government (§ 4 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.2)**

2.1 Als Gegenentwurf zur Initiative «Digitalisierung Jetzt!» soll der Grundsatz «Digital First» in der Gesetzgebung verankert werden (§ 4 Absatz 1 Entwurf). Er hält die Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden dazu an, wann möglich und soweit sinnvoll Informatikmittel für die Interaktion mit Bevölkerung und Wirtschaft zu nutzen.

Sind Sie damit einverstanden?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Enthaltung

Bemerkung: Die Jungfreisinnigen Luzern begrüssen dieses Bekenntnis seitens Regierung zur konsequenten Digitalisierung des Kantons Luzern. Dass mit dem Gesetz eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes

«digital first» erfolgen soll, ist zu begrüßen. Behörden müssen künftig standardmässig digitale Mittel nutzen – dies gemäss Punkt 1 unseres 9-Punkte-Plans.

Allerdings kritisieren wir die Einschränkung auf Verwaltungsorgane des Kantons und der Gemeinden. Auch **Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden**, wie etwa das **WAS Luzern** oder das **Strassenverkehrsamt**, sollen klar zur Umsetzung des Grundsatzes «digital first» verpflichtet werden. Die aktuelle Kann-Formulierung in § 8 greift aus unserer Sicht zu kurz und gefährdet die Durchgängigkeit und Einheitlichkeit der digitalen Verwaltung.

2.2 Sind Sie mit den weiteren, in § 4 Absatz 2-4 des Entwurfs vorgeschlagenen Grundsatzbestimmungen einverstanden?

- ☒ Ja  
☐ Nein  
☐ Enthaltung

Bemerkung: Wir begrüßen die in § 4 Abs. 2–4 verankerten Grundsätze der Nutzerzentrierung, Interoperabilität sowie Informationssicherheit und Datenschutz. Diese sind für eine zeitgemässe, nutzerorientierte Verwaltung essenziell. Gleichzeitig kritisieren wir jedoch eine Lücke im Gesetzesentwurf: Die rasant voranschreitende Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) verändert bereits heute Arbeitsprozesse in der Verwaltung – etwa bei der Automatisierung von Standardvorgängen oder im Datenmanagement. Der Kanton Luzern soll mit dem E-Government-Gesetz verbindliche Grundprinzipien und Leitlinien für eine **sichere, effektive, transparente, faire und nachhaltige Nutzung von KI** in der Verwaltung definieren.

Des Weiteren erachten wir die Sicherstellung des analogen Behördengangs als wichtig. Bei der Unterschriftensammlung kam klar zum Ausdruck, dass dem Individuum die Entscheidungsfreiheit gelassen werden soll.

### 3. Zusammenarbeit und Interoperabilität (§§ 5 und 6 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.3)

Das Gesetz soll es dem Kanton ermöglichen, bei der Digitalisierung der Verwaltung mit anderen schweizerischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, Organisationen zu schaffen und sich an Organisationen zu beteiligen. Ausserdem soll der Regierungsrat, zur Unterstützung der Durchgängigkeit von Informatiklösungen, der Verwaltung von Kanton und Gemeinden (ohne ausgelagerte Einheiten) Standards vorschreiben dürfen.

Sind Sie mit den Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Interoperabilität einverstanden?

- ☒ Ja  
☐ Nein  
☐ Enthaltung

Bemerkung: Die Ermöglichung der überkantonalen Kooperation und die verbindliche Festlegung technischer Standards durch den Regierungsrat sind zentral. Jedoch ist für uns ein wichtiger Aspekt, dass ein öffentlich-rechtlicher Trägerverein im Sinne eines Ansprech- und Verhandlungspartners geschaffen werden wird, der den föderalen Strukturen Rechnung trägt und die Rolle der Gemeinden als wichtige staatliche Akteure stärkt.

#### 4. Bereitstellung von Informatikmitteln (§§ 7-9 Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.4)

4.1 Wenn der Kanton den Gemeinden Informatikmittel zur Verfügung stellt, um elektronische Dienstleistungen anzubieten, sollen sich die Gemeinden an den Kosten für deren Betrieb und Weiterentwicklung beteiligen (nicht aber an den Kosten für den Aufbau der Informatikmittel). Der Kostenanteil bestimmt sich nach der Einwohnerzahl.

Sind Sie mit dieser Kostenregelung einverstanden?

- ☒ Ja  
☐ Nein  
☐ Enthaltung

Bemerkung:

4.2 Die Verwaltungsorgane des Kantons (ohne ausgelagerte Einheiten) sollen zur Nutzung der im Gesetz aufgeführten Basisdienste (Onlineschalter, Identitätsverwaltungssystem und elektronischer Briefkasten) verpflichtet werden. Die Pflicht soll auch für die Gemeinden gelten, soll dort aber eingeschränkt sein auf die Nutzung zur Erbringung von gemeinsamen, standardisierten elektronischen Dienstleistungen.

Sind Sie damit einverstanden?

- ☐ Ja  
☒ Nein  
☐ Enthaltung

Bemerkung: Wie eingangs erwähnt, kritisieren wir die fehlende Verpflichtung der ausgelagerten öffentlich-rechtlichen Einheiten zur Bereitstellung von E-Government-Dienstleistungen.

#### 5. Basisdienste (§§ 10 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 5.5)

Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für Basisdienste bilden, die Privatpersonen und Unternehmen ermöglichen, ihre Geschäfte mit der Verwaltung durchgängig elektronisch abzuwickeln.

Sind Sie mit den Bestimmungen über die Basisdienste einverstanden (insbesondere zur Bearbeitung von Personendaten und zu den Nutzungsbedingungen)?

- ☐ Ja  
☒ Nein  
☐ Enthaltung:

Bemerkung: Die rechtliche Grundlage für die drei Basisdienste (Onlineschalter, Identitätsverwaltungssystem, elektronischer Briefkasten) ist sinnvoll und notwendig. Zentral bleibt dabei die konsequente Umsetzung des **Once-Only-Prinzips** sowie eine möglichst breite Ausbaufähigkeit der Basisdienste in Richtung zukünftiger digitaler Services. Es muss möglich sein, neue Technologien einfach und unkompliziert zu testen – ohne langwierige vorgängige gesetzliche Prüfungen (zum Beispiel durch Pilotprojekte).

Der Datenschutz aber auch der Schutz vor Cyberangriffen muss aus unserer Sicht an oberster Stelle stehen. Hier ist auch die Bedeutung von Open-Source-Software hervorzuheben. Um das Vertrauen in digitale Dienste

Seite 3 von 4

zu stärken, sollten Nutzerinnen und Nutzer jederzeit und ohne besonderen Anlass ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in alle Zugriffsprotokolle ihrer personenbezogenen Daten haben.

Kritisch vermissen wir zudem die Einbindung demokratischer Prozesse in die Basisdienste – insbesondere die fehlenden Perspektiven für E-Voting und E-Collecting (vgl. mit E-Collecting im Kanton St. Gallen). Ein modernes E-Government-Gesetz muss mehr als nur Verwaltungsinteraktionen digitalisieren – es sollte auch die Weiterentwicklung unserer digitalen Demokratie ermöglichen. Im 9-Punkte-Plan (Punkt 7 und 8) der Jungfreisinnigen Luzern fordern wir explizit, dass sowohl elektronische Stimmabgaben (E-Voting) als auch digitale Unterschriftensammlungen (E-Collecting) als staatliche Dienstleistungen gefördert werden.

Ebenso thematisieren wir mittels Punkt 5 des 9-Punkte-Plan die Kostenstruktur im digitalen Behördenkontakt. Auf Seite 22 der Vernehmlassungsbotschaft wird festgehalten, dass für die Nutzung von Basisdiensten von Privatpersonen und Unternehmen keine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Wir fordern jedoch ausdrücklich, dass die Verwaltungsgebühren für Auszüge und Bescheinigungen von Ämtern, Gemeinden und dem Kanton für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen aufgrund der konsequenten Digitalisierung massiv gesenkt werden. Die Nutzung der Basisdienste führt zu erheblichen Effizienzgewinnen, die direkt an die Bevölkerung weitergegeben werden müssen.

## 6. Weitere Bemerkungen

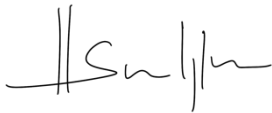
Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf?

Weitere Bemerkungen: Wir begrüssen den Ansatz der Regierung mittels E-Government-Gesetz. Jedoch erachten wir das vorliegende Gesetz als zu wenig ambitioniert und zu statisch. Sofern wir nach dem Vernehmlassungsverfahren keine Verbesserungen der Vorlage feststellen können, sehen wir uns gezwungen, den Grundsatz «digital first» auch auf Verfassungsstufe zu verankern.

Wir regen zudem an, die Wirksamkeit des Gesetzes nach spätestens drei Jahren und anschliessend periodisch einer unabhängigen Evaluation zu unterziehen.

Zusammenfassend erwarten wir, dass der Umfang der angebotenen Leistungen deutlich erweitert wird, damit die Privatwirtschaft aber auch die öffentliche Verwaltung von einer Effizienzsteigerung gleichermassen profitiert. Da die Anbietung von Leistungen im Gesetz nicht obligatorisch ist, sollten in und weitere öffentliche Organe verpflichtet werden, möglichst viele Leistungen auch elektronisch anzubieten. Durch die Effizienzsteigerung erwarten wir einen Rückgang bei den Kosten der Verwaltungsgebühren.

Freundliche Grüsse



**Nico Schöpfer**

Präsident Jungfreisinnige Luzern  
079 755 31 02 / nico.schoepfer@jflu.ch



**Thomas von Allmen**

Präsident Initiativkomitee  
076 391 56 23 / thomas.vonallmen@jungfreisinnige.ch